

Sitzung vom 6. Dezember 2023

1404. Anfrage (Gebühren für die Stilllegung von Gasanschlüssen)

Kantonsrat Thomas Forrer, Erlenbach, und Kantonsrätin Monica Sanesi Muri, Zürich, haben am 2. Oktober 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Mit der am 1. September 2022 in Kraft getretenen Änderung des Zürcher Energiegesetzes sind Hauseigentümerinnen und -eigentümer dazu verpflichtet, ihre Öl- und Gasheizungen nach Ablauf durch klimafreundliche Wärmesysteme zu ersetzen. Gemäss dem sogenannten «Klima-Deal» werden ihnen nach § 16 EnerG für den Heizungswechsel Fördergelder zugesprochen. Doch diese Fördergelder werden in mehreren Gemeinden im Kanton Zürich durch die Gebühren verschlungen, die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer für die Stilllegung ihrer Anschlüsse ans Gasnetz zu bezahlen haben.

Viele Gemeindewerke verlangen für die Abtrennung der privaten Gasanschlüsse eine Gebühr, die sich oft auf mehrere Tausend Franken beläuft. Die Gebühr fusst in der Regel auf einer Klausel in den privatrechtlichen Gaslieferverträgen mit den Gasbezügler:innen. Es ist davon auszugehen, dass die Klausel einst den Sinn hatte, die Investitionen ins Netz und in die privaten Gasanschlüsse von Seite der Gaslieferanten zu schützen. Da jedoch die allermeisten Gasnetze und Gasanschlüsse längst amortisiert sind und die Stimmbevölkerung zudem mit der Änderung des Energiegesetzes am 28. November 2021 den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen beim Heizen beschlossen hat, ist eine solche Gebühr kaum mehr zu rechtfertigen.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch sind die Gebühren, die in den verschiedenen Gemeinden des Kantons Zürich für die Stilllegung von privaten Gasanschlüssen erhoben werden? (Bitte eine Auflistung)
2. Gibt es Gemeinden oder Gasnetzbetreiber, die keine Gebühren für die Abtrennung der Gasanschlüsse verlangen? Welche? Warum verlangen diese keine Gebühren?
3. Wie werden die erhobenen Gebühren materiell durch die Gasnetzbetreiber gerechtfertigt? Beziehungsweise, welche Arbeiten werden durch die Gasnetzbetreiber für die Abtrennung der privaten Gasanschlüsse tatsächlich vorgenommen?

4. Wie beurteilt die Regierung die Erhebung der Abtrennungsgebühren
- angesichts des Umstands, dass Eigentümerinnen von Liegenschaften mit Gasheizungen durch das Zürcher Energiegesetz seit September 2022 dazu verpflichtet sind, diese Heizungen nach Ablauf durch klimafreundliche Heizungen zu ersetzen – jedoch ihre Gaslieferverträge unter ganz anderen rechtlichen Voraussetzungen abgeschlossen haben?
 - angesichts des Umstands, dass die Gebühren oft einen Grossteil der Förderbeiträge gemäss § 16 EnerG verschlingen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Forrer, Erlenbach, und Monica Sanesi Muri, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1 und 2:

Die Wärmeversorgung ist Sache der Energiewirtschaft. Auf Kantonsgebiet gibt es derzeit 23 Unternehmen, die direkt Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Gas beliefern. Die Baudirektion verfügt nicht über eine vollständige Übersicht über die Gebühren, die von diesen Unternehmen für die Stilllegung von privaten Gasanschlüssen erhoben werden.

Der Regierungsrat hat Kenntnis von zwei Unternehmen, die gegenwärtig auf eine entsprechende Verrechnung verzichten. Das Stadtwerk Winterthur verzichtet auf eine Gebühr bei Ersatz der Gasheizung durch eine Wärmeanlage mit erneuerbarer Energiequelle (vgl. Verordnung über die Abgabe von Gas der Stadt Winterthur). Laut Medienmitteilung der Stadt Winterthur vom Juni 2021 soll so die Umstellung auf erneuerbare Wärme unterstützt werden. Die Energie 360° AG erhebt keine Gebühren, sofern der Ausführungstermin der Stilllegung durch das Unternehmen bestimmt werden kann (konkrete Gründe für diese Kostenübernahme werden bei der entsprechenden Information auf energie360.ch keine genannt). Die übrigen Gasversorger im Kanton Zürich verlangen, soweit bekannt, mehrheitlich Gebühren zwischen Fr. 3000 und Fr. 5500.

Zu Frage 3:

Die Kosten für die Stilllegung werden in der Regel damit begründet, dass die Hauszuleitung schon bei der Hauptleitung in der Strasse abzutrennen ist. Ein einfacheres Verschliessen der Gasleitung im Haus wird aus Sicherheitsgründen in der Regel nicht akzeptiert. Das Werk Winterthur macht hier eine Ausnahme, wenn die Leitung in der Strasse auch in wenigen Jahren stillgelegt werden soll. Es ist zu bedenken, dass bei einem

Leck der Hauptleitung allenfalls austretendes Erdgas entlang einer Hauszuleitung auf der Aussenseite trotzdem in das Gebäude gelangen könnte. Allerdings besteht dieses Risiko auch bei einer Gasheizung, die noch in Betrieb ist.

Mit der Stilllegung der Hauszuleitung beugt das Gasversorgungsunternehmen diesem Risiko bei den nicht mehr versorgten Bauten vor. Üblicherweise fallen neben der Verkappung gegenüber der Hauptleitung für die Stilllegung der Hauszuleitung Spülungs-, Grab- und Belagsarbeiten an. Die Kostentragung ist jeweils zwischen den Gasnetzbetreibern und den angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern vertraglich geregelt, beispielsweise in den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Zu Frage 4:

Die Gasversorger sind mit wenigen Ausnahmen im Eigentum der Gemeinden. Im Sinne einer raschen und kostengünstigen Dekarbonisierung der Wärmeversorgung begrüsst der Regierungsrat, wenn Gemeinden und ihre Gasversorger auf die Erhebung von Gebühren für die Stilllegung von Gasanschlüssen verzichten. Der Verzicht auf Gebührenerhebung vermindert die Hürden für den Umstieg auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli